

Grundschule „Ferdinand von Schill“

Mühlgrabenstraße 6

18437 Stralsund



Schulvertrag

I. Präambel

Unsere Schule ist ein Ort des Lebens und des Lernens. Damit wir eine gute Lernatmosphäre für alle Kinder schaffen können, ist es wichtig, dass wir uns alle – Lehrkräfte, Kinder und Eltern – an bestimmte Regeln halten.

Grundlage für unseren Schulvertrag sind die UN-Kinderrechte nach dem Stand von 2018 und das Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Stand vom Dezember 2020.

II. Kinder

- Ich komme pünktlich in die Schule und bringe alle Materialien mit.
- Ich erledige regelmäßig meine Hausaufgaben.
- Ich verhalte mich im Schulhaus leise und renne nicht.
- Ich halte die Klassenregeln ein.
- Ich bin ehrlich.
- Ich begegne meinen Mitschülern und Lehrern freundlich und höflich.
- Ich beleidige keine Mitschüler oder deren Familienmitglieder und keine Lehrer/innen.
- Ich löse Probleme nicht mit Gewalt.
- Ich beschmutze und beschädige keine Wände und Gegenstände.
- Ich halte unsere Schule sauber.
- Ich hole versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach.

Konsequenzen

Wenn ich mich nicht an die Regeln halte:

- muss ich mich dafür verantworten und mein Fehlverhalten erklären.
- muss ich mein Fehlverhalten wiedergutmachen.
- informiert die Lehrkraft meine Eltern.
- bei groben und / oder mehrmaligen Regelverstößen werde ich von meinen Eltern abgeholt und muss Aufgaben zu Hause lösen. Diese Aufgaben sind am nächsten Tag bei der Lehrkraft abzugeben.
- bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Regelverstößen wird meine Unterrichtszeit verkürzt und ich bearbeite die Aufgaben aus der Schule zu Hause. Die Aufgaben sind am nächsten Tag bei der Lehrkraft vorzuzeigen.

III. Eltern

- Ich Sorge dafür, dass mein Kind die Regeln des Schulvertrags einhält.
- Ich Sorge dafür, dass mein Kind pünktlich um 7:30 Uhr in der Schule ist.
- Ich melde mein Kind bei Krankheit bis 7.30 Uhr telefonisch im Sekretariat ab.
- Ich entschuldige mein Kind schriftlich und lege auf Verlangen ein ärztliches Attest vor.
- Ich kontrolliere täglich die Schultasche, das Hausaufgabenheft, die Postmappe und /oder das Muttiheft.
- Ich unterschreibe alle Mitteilungen des pädagogischen Personals.
- Ich verpflichte mich an Elternabenden und Elterngesprächen teilzunehmen.
- Ich stelle eine telefonische Erreichbarkeit während der Unterrichtszeit sicher.
- Ich bin verantwortlich für einen funktionierenden Informationsaustausch zwischen Schule und Elternhaus und gebe Änderungen von persönlichen Daten umgehend an die Schule weiter.
- Ich gebe meinen Kindern täglich ausreichendes Frühstück und Getränke mit und achte auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung.
- Ich handle nach den Paragraphen §49 (Pflichten der Erziehungsberechtigten) und §53 (Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis) des Schulgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern und unterstütze die Lehrkräfte bei der Umsetzung und Einhaltung dieser.
- Ich gehe mit Kritik sachlich um und äußere mich respektvoll und angemessen gegenüber anderen.
- Ich verpflichte mich zum Abrufen/Abholen von Materialien zum Distanzlernen bzw. im Krankheitsfall meines Kindes.

Konsequenzen

- Kranke Kinder werden von den Eltern abgeholt.
- Unentschuldigtes Fehlen wird im Klassenbuch und auf dem Zeugnis vermerkt sowie gegebenenfalls das Schul- und Jugendamt informiert.
- Kinder, die mehrfach bzw. grob gegen die o.g. Regeln verstoßen, müssen von den Eltern abgeholt werden.
- Bei fehlender Mitwirkung der Eltern, z.B. mehrfache Verweigerung der Wahrnehmung von Elterngesprächen, muss die Schule das Jugendamt informieren.

IV. Lehrkräfte

- Ich schaffe eine angenehme Lernatmosphäre für alle Kinder.
- Ich gehe auf die Stärken und Schwächen der Schüler/innen ein und fördere bzw. fordere sie angemessen.
- Ich erkläre die Bewertung von Schülerleistungen nachvollziehbar.
- Ich belehre die Kinder regelmäßig über die Schul- und Klassenregeln.
- Ich halte die Kinder zur gewaltfreien Konfliktlösung an.
- Ich greife bei Fehlverhalten zum Schutz der Schüler/innen ein und biete Raum zur Konfliktklärung.
- Ich stehe mit den Eltern regelmäßig im Austausch.
- Ich Sorge dafür, dass die Eltern alle Informationen rechtzeitig erhalten.
- Ich nutze bei schwerwiegenden Problemen die Beratung im Team und greife auf die Unterstützung durch externe Fachkräfte zurück.

Konsequenzen

- Die Konsequenzen für die Lehrkräfte ergeben sich aus dem Dienstrecht.

Unterschrift Kind

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Lehrkraft

Unterschrift Schulleiter

V. Anhang

UN-Kinderrechte

1. Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

(Artikel 2)

2. Gesundheit

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

(Artikel 24)

3. Bildung

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

(Artikel 28)

4. Spiel und Freizeit

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

(Artikel 31)

5. Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

(Artikel 12 und 13)

6. Schutz vor Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

(Artikel 19, 32 und 34)

7. Zugang zu Medien

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

(Artikel 17)

8. Schutz der Privatsphäre und Würde

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

(Artikel 16)

9. Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

(Artikel 22 und 38)

10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

(Artikel 23)¹

¹Quelle: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/kinderhabenrechtpreis/die-10-wichtigsten-kinderrechte-kurz-vorgestellt-133628.html

Schulgesetz – Mecklenburg-Vorpommern

§ 49

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten arbeiten mit der Schule vertrauensvoll zum Wohle des Kindes und seiner Erziehung zusammen und nehmen individuelle Informationsangebote, Elternsprechtage oder Elternversammlungen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote wahr. Sie schaffen die Voraussetzungen, damit die schulische Förderung ihrer Kinder gelingen kann, insbesondere

1. gewährleisten sie, dass ihre Kinder Angebote der Schule zur Unterstützung und Förderung umfassend wahrnehmen können,
2. unterstützen sie, dass sich die Schülerinnen und Schüler in ihrem Sozialverhalten dahingehend entwickeln, dass sie zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt werden und ihre schulischen Pflichten erfüllen,
3. unterrichten sie die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.

(2) Dabei achtet die Schule das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Sie strebt die Mitwirkung dieser an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages unter anderem im Rahmen einer Erziehungsvereinbarung an. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

1. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden,
2. die Schülerin oder den Schüler zweckentsprechend auszustatten,
3. für die Einhaltung der Schulpflicht,
4. für ihre und seine Gesundheitspflege und
5. für die Teilnahme der Schulpflichtigen oder des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu sorgen.

§ 53

Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht sowie auf individuelle Förderung gemäß § 4 Absatz 2 nach Maßgabe der Stundentafel im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich; die Pflichten der Auszubildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern bleiben unberührt.

(3) Die Schulen überwachen die Einhaltung der Schulpflicht.²

² Quelle: https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/schulrecht/Lesefassung_Sechstes-Gesetz-zur-Aenderung-des-Schulgesetzes.pdf